

100.2015.134U
MUT/BAM/RAP

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 7. September 2016

Verwaltungsrichter Burkhard, Abteilungspräsident
Verwaltungsrichter Häberli und Müller
Gerichtsschreiberin Baldegger

A. _____
vertreten durch Rechtsanwalt ...
Beschwerdeführer

gegen

Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern
Kramgasse 20, 3011 Bern

sowie

Einwohnergemeinde Bern
Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei, Predigergasse 5,
Postfach, 3000 Bern 7

betreffend Widerruf der Niederlassungsbewilligung und Wegweisung eines
Flüchtlings infolge Straffälligkeit (Entscheid der Polizei- und Militärdirektion
des Kantons Bern vom 20. März 2015; BD 257/13)



Sachverhalt:

A.

A._____ (geb. ... 1973), Staatsbürger von Äthiopien, reiste am 8. September 1984 illegal in die Schweiz ein und ersuchte um Asyl, welches ihm am 18. Dezember 1987 unter Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft gewährt wurde. Später erhielt er die Niederlassungsbewilligung. Zwischen 1992 und 2005 ist A._____ wiederholt straffällig geworden und wurde zuletzt am 23. Mai 2008 vom Obergericht des Kantons Bern in zweiter Instanz wegen mehrfach versuchter vorsätzlicher Tötung, versuchter schwerer Körperverletzung und Raufhandels zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren, 11 Monaten und 25 Tagen, unter Anordnung einer ambulanten psychotherapeutischen Behandlung während und nach dem Strafvollzug, verurteilt. In der Folge widerrief das damalige Bundesamt für Migration (BFM; heute: Staatssekretariat für Migration [SEM]) am 24. Juni 2010 das A._____ erteilte Asyl. Per 31. August 2012 wurde A._____ bedingt aus dem Strafvollzug entlassen. Die Probezeit wurde unter Anordnung von Bewährungshilfe dem Strafrest entsprechend auf ein Jahr und 35 Tage festgesetzt; sie dauerte bis zum 5. Oktober 2013.

Am 29. November 2011 und am 14. November 2012 äusserte sich das BFM auf Ersuchen der Einwohnergemeinde (EG) Bern, Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei (EMF), zur Zulässigkeit des Vollzugs einer allfälligen Wegweisung von A._____. Mit Verfügung vom 4. Oktober 2013 widerrief die EG Bern die Niederlassungsbewilligung und wies diesen unter Ansetzung einer Ausreisefrist aus der Schweiz weg; das Gesuch um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege wies sie ab.

B.

Dagegen führte A._____ am 6. November 2013 Beschwerde bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (POM). Diese hiess die Beschwerde am 20. März 2015 insoweit gut, als die Nichtgewährung der unentgeltlichen Rechtspflege durch die EG Bern angefochten war. Soweit

weitergehend wies sie das Rechtsmittel ab. Zugleich hiess sie das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Verfahren vor der POM gut, soweit sie es nicht als gegenstandslos geworden abschrieb, und ordnete A. _____ seinen Rechtsvertreter als amtlichen Anwalt bei.

C.

Gegen den Entscheid der POM hat A. _____ am 22. April 2015 Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben. Er beantragt sinngemäss, der angefochtene Entscheid sei soweit den Widerruf der Niederlassungsbewilligung und die Wegweisung betreffend aufzuheben und es sei ihm die unentgeltliche Rechtspflege unter Beiordnung seines Rechtsvertreters als amtlichen Anwalt zu gewähren.

Mit Verfügung vom 23. April 2015 hat der Abteilungspräsident auf Antrag von A. _____ festgestellt, dass der Verwaltungsgerichtsbeschwerde von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukommt und die POM keine Ausreisefrist angesetzt hat, sodass A. _____ das Ergebnis des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in der Schweiz abwarten kann und aus Sicht des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens auch der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nichts entgegensteht.

Die POM beantragt mit Vernehmlassung vom 26. Mai 2015 die Abweisung der Beschwerde; hinsichtlich des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege enthält sie sich eines Antrags. Die EG Bern beantragt mit Stellungnahme vom 21. Mai 2015 Abweisung sowohl der Beschwerde als auch des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege.

Am 30. Oktober 2015 hat A. _____ weitere Beweismittel zu den Akten gegeben. Auf Aufforderung des Instruktionsrichters haben dieser und die POM am 24. März 2016 respektive am 1. April 2016 weitere Unterlagen zu den Akten gereicht. Mit Stellungnahme vom 26. April 2016 hält A. _____ an seinen Anträgen fest. Die POM hat mit Eingabe vom 7. April 2016 auf eine Stellungnahme verzichtet; die EG Bern hat sich nicht vernehmen lassen.

Erwägungen:

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist vorbehältlich von E. 1.2 einzutreten.

1.2 Nicht einzutreten ist darauf insoweit, als der Beschwerdeführer auch die Aufhebung der Verfügung der EG Bern vom 4. Oktober 2013 beantragt. Er übersieht, dass der Entscheid der POM an die Stelle dieser Verfügung getreten ist (sog. Devolutiveffekt der Beschwerde). Anfechtungsobjekt kann im verwaltungsgerichtlichen Verfahren somit ausschliesslich der vorinstanzliche Entscheid vom 20. März 2015 sein (statt vieler BVR 2010 S. 411 E. 1.4, mit Hinweisen).

1.3 Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 VRPG).

2.

2.1 Der Beschwerdeführer erhielt am 18. Dezember 1987 unter Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinn von Art. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Flüchtlingskonvention [FK]; SR 0.142.30) bzw. Art. 3 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) in der Schweiz Asyl (Akten EG Bern, pag. 275). In der Folge wurde ihm die Niederlassungsbewilligung erteilt. Mit Urteil vom 23. Mai 2008 sprach das Obergericht des Kantons Bern den Beschwerdeführer in zweiter Instanz der mehrfach versuchten vorsätzlichen Tötung, der versuchten schweren Körperverletzung und des Raufhandels schuldig und verurteilte ihn unter Einbezug des widerrufenen Urteils des Gerichtskreises VIII Bern-Laupen vom 25. Februar 2005 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von

4 Jahren, 11 Monaten und 25 Tagen unter Anordnung einer ambulanten psychotherapeutischen Behandlung während und nach dem Strafvollzug (Akten EG Bern, pag. 132 f. und pag. 266). Gestützt darauf widerrief das BFM am 17. Juni 2010 das Asyl des Beschwerdeführers, da er sich eine «besonders verwerfliche Handlung» im Sinn von Art. 63 Abs. 2 AsylG habe zuschulden kommen lassen und von Asylunwürdigkeit nach Art. 53 AsylG auszugehen sei (Akten EG Bern, pag. 112 ff.). Auf Nachfrage der EG Bern teilte das BFM am 14. November 2012 mit, dass beim Beschwerdeführer «bei einer Rückkehr nach Eritrea oder Äthiopien keine Verfolgung aus einem der im Gesetz genannten Gründe zu befürchten sei, weshalb theoretisch einem Vollzug nichts entgegenstehen würde. Ob der Vollzug nach Eritrea oder Äthiopien möglich [sei], [sei] von den Vollzugsbehörden abzuklären» (Akten EG Bern, pag. 263). Gestützt darauf widerrief die EG Bern die Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers, wies diesen aus der Schweiz weg und ordnete an, er habe die Schweiz bis zum 31. Dezember 2013 zu verlassen (Akten EG Bern, pag. 372 ff.). Die Vorinstanz bestätigte mit ihrem Rechtsmittelentscheid den Bewilligungswiderruf und die Wegweisung. Erwägungsweise hielt sie fest, dass sich der Beschwerdeführer bis zum 28. Oktober 2015 im ambulanten Massnahmenvollzug nach Art. 63 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB SR 311.0) befinde. Gemäss Art. 70 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) habe er die Schweiz (erst) bei Aufhebung oder Beendigung des Massnahmenvollzugs zu verlassen. Obschon fraglich sei, ob diese Verordnungsbestimmung in Bezug auf ambulante Massnahmen mit den Zielsetzungen des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) vereinbar sei, sei bei dieser Sachlage von der Ansetzung einer Ausreisefrist abzusehen (angefochtener Entscheid, E. 8).

2.2 Dem Beschwerdeführer wurde zwar das Asyl widerrufen, nicht jedoch die Flüchtlingseigenschaft aberkannt (E. 2.1 hiavor). Er hat also, wovon die Vorinstanz zu Recht ausgegangen ist, nach wie vor Flüchtlingsstatus. Es kommen somit die Flüchtlingskonvention und das AsylG weiterhin zur Anwendung. Die kantonale Behörde, welche über den Widerruf der Niederlassungsbewilligung einer Person mit Flüchtlingsstatus entscheidet, muss daher in diesem Entscheid auch die flüchtlingsrechtlichen Aspekte

bei ihrer Gesamtbeurteilung berücksichtigen (vgl. BGE 139 II 65 E. 5.1 [Pra 102/2013 Nr. 43], 135 II 110 E. 2.2.1; BGer 2C_833/2011 vom 6.6.2012, E. 2.2). Dabei ist zu beachten, dass im ausländerrechtlichen Verfahren mit dem negativen Bewilligungsentscheid regelmässig gleichzeitig die Wegweisung als Konsequenz der fehlenden Aufenthaltsberechtigung angeordnet wird sowie Betroffene zwecks Vollzugs der Wegweisung angehalten werden, die Schweiz auf einen bestimmten Zeitpunkt hin zu verlassen (Art. 64 und 64d AuG). Ist der *Vollzug* der Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, verfügt das SEM die vorläufige Aufnahme als Ersatzmassnahme für die Wegweisung (Art. 83 AuG). Die ausländerrechtliche Wegweisungsverfügung als solche kann beim Entscheid über die vorläufige Aufnahme nicht mehr in Frage gestellt werden. Insbesondere wenn die weggewiesene Person wie hier (vgl. E. 3.2 hinten) in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen hat, werden Aspekte, welche die *Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs* betreffen, bei der vorläufigen Aufnahme gestützt auf Art. 83 Abs. 7 Bst. a AuG nicht geprüft. Sie müssen deshalb Teil der Interessenabwägung im Zusammenhang mit dem Bewilligungswiderruf bilden, andernfalls sie unberücksichtigt blieben (BGE 135 II 110 E. 4.2 und BGer 2C_833/2011 vom 6.6.2012, E. 2.2 betreffend Flüchtlinge; vgl. auch BGE 139 II 65 E. 5.3 [Pra 102/2013 Nr. 43]; ebenso BVR 2013 S. 543 E. 4.1 m.w.H. betreffend ausländische Personen allgemein, die von Art. 83 Abs. 7 Bst. a und b AuG erfasst sind). Die kantonale Behörde, welche über den Widerruf der Niederlassungsbewilligung entscheidet, kann zu allfälligen Wegweisungsvollzugshindernissen eine Stellungnahme beim SEM einholen (vgl. Art. 43 Abs. 2 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [Asylverordnung 1, AsylV 1; SR 142.311]; BGE 139 II 65 E. 4.2 [Pra 102/2013 Nr. 43]).

2.3 Die Wegweisung von Flüchtlingen gemäss Art. 65 AsylG richtet sich – vorbehältlich des asyl- bzw. flüchtlingsrechtlichen und des menschenrechtlichen Rückschiebeverbots bzw. Non-Refoulement-Gebots – nach Art. 64 i.V.m. Art. 63 Abs. 1 Bst. b und Art. 68 AuG. Art. 65 AsylG lässt somit den Widerruf der Niederlassungsbewilligung eines Flüchtlings (vgl. Art. 60 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 34 Abs. 1 AuG) und dessen Wegweisung aus der Schweiz nach Art. 64 Abs. 1 Bst. c AuG einzig unter der Voraus-

setzung zu, dass dieser in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet (Art. 63 Abs. 1 Bst. b AuG; BGE 139 II 65 E. 5.1 [Pra 102/2013 Nr. 43]). Diesfalls liegt zugleich ein Asylausschlussgrund nach Art. 53 AsylG vor (vgl. auch Art. 63 Abs. 2 AsylG; Botschaft des Bundesrats zur Totalrevision des Asylgesetzes sowie zur Änderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer [nachfolgend: Botschaft AsylG], in BBl 1996 II 1, 71 ff., insb. 72 und 76; s. auch BVGE 2011/10 E. 6 S. 131 f. und Cesla Amarelle, in Amarelle/Nguyen [Hrsg.], Code annoté de droit des migrations, vol. IV, Loi sur l'asil, 2015, S. 419). Flüchtlinge ohne Asyl, die sich in der Schweiz aufhalten, werden gemäss Art. 44 und 45 Abs. 1 Bst. e AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 3 und 8 AuG *vorläufig aufgenommen* (BVGE 2011/10 E. 7; Cesla Amarelle, a.a.O., S. 424). Auf diese Weise wird ihnen gegebenenfalls anstelle des unzulässigen Wegweisungsvollzugs subsidiärer, vorläufiger Schutz in Form dieser Ersatzmassnahme gewährt (ausdrücklich betreffend Asylunwürdigkeit Botschaft AsylG, a.a.O., S. 72; vgl. allgemein auch BGer 2D_3/2012 vom 2.8.2012, E. 3.2; Peter Bolzli, in Spescha et al. [Hrsg.], Migrationsrecht, 4. Aufl. 2015, Art. 83 AuG N. 26; s. auch BGE 135 II 110 E. 2.2.1 am Schluss).

2.4 Der Widerruf der Niederlassungsbewilligung und die Wegweisung sind im Übrigen nur zulässig, wenn sie aufgrund der im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung als verhältnismässig erscheinen (Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV; SR 101] und Art. 96 AuG; BGE 139 II 65 E. 5.3 [Pra 102/2013 Nr. 43], 135 II 110 E. 4.2; allgemein BVR 2013 S. 543 E. 4.1). Die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs eines Flüchtlings deckt sich insoweit mit der Interessenabwägung nach Art. 96 Abs. 1 AuG (BGE 139 II 65 E. 5.3 [Pra 102/2013 Nr. 43]; BGer 2C_833/2011 vom 6.6.2012, E. 2.2). Zu berücksichtigen ist die Gesamtheit der rechtswesentlichen Umstände im Einzelfall. In Hinblick auf das öffentliche Interesse an der ausländerrechtlichen Massnahme sind namentlich die Schwere des Verschuldens, das Verhalten gegenüber der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Allgemeinen sowie die Rückfallgefahr in die Abwägung einzubeziehen. Mit Blick auf die privaten Interessen am Verbleib der betroffenen Person in der Schweiz sind insbesondere die Dauer

der bisherigen Anwesenheit bzw. die Integration, die Nachteile, die der betroffenen Person und ihren Angehörigen mit der ausländerrechtlichen Massnahme drohen (vgl. BGE 139 I 31 E. 2.3.1, 135 II 377 E. 4.3 und 4.5, 135 II 110 E. 2.1; BVR 2013 S. 543 E. 4.1, 2011 S. 289 E. 5.1, 2008 S. 193 E. 2.2 und 5.1) sowie Umstände zu würdigen, welche die Rückkehr ins Heimatland im Sinn von Art. 83 Abs. 4 AuG als unzumutbar erscheinen lassen können (konkrete Gefährdung im Heimat- oder Herkunftsstaat in Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage; vgl. BGE 135 II 110 E. 4.2; BVR 2013 S. 543 E. 4.1).

2.5 Schliesslich darf der Wegweisungsvollzug nicht unzulässig sein. Unzulässig im Sinn von Art. 83 Abs. 3 AuG ist dieser namentlich dann, wenn er das asyl- bzw. flüchtlingsrechtliche oder menschenrechtliche Rückschiebeverbot bzw. Non-Refoulement-Gebot verletzen würde (Art. 65 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Ziff. 1 FK, Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention [EMRK; SR 0.101] vgl. auch Art. 25 Abs. 2 und 3 BV; BGE 139 II 65 E. 5.4 [Pra 102/2013 Nr. 43]). Das flüchtlingsrechtliche Rückschiebeverbot besagt, dass kein Flüchtling in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden darf, in dem sein Leib, sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Anschauung gefährdet ist oder in dem er Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG bzw. Art. 33 Ziff. 1 FK). Dieses Rückschiebeverbot entfällt (im Gegensatz zu jenem nach Art. 3 EMRK), wenn erhebliche Gründe für die Annahme vorliegen, dass die betroffene Person die Sicherheit der Schweiz gefährdet, oder wenn sie als gemeingefährlich einzustufen ist, weil sie wegen eines besonders schweren Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist (Art. 5 Abs. 2 AsylG bzw. Art. 33 Ziff. 2 FK). Die Aufhebung des Rückschiebeschutzes setzt zusätzlich zur Verurteilung wegen eines besonders schweren Verbrechens oder Vergehens voraus, dass der Täter oder die Täterin für die Allgemeinheit des Zufluchtsstaats eine Gefahr bildet, d.h. es muss eine konkrete Wiederholungsfahr bestehen (BGE 139 II 65 E. 5.4 [Pra 102/2013 Nr. 43], 135 II 110 E. 2.2.2).

3.

Strittig ist, ob die Vorinstanz den gegenüber dem Beschwerdeführer verfügten Widerruf der Niederlassungsbewilligung und die Wegweisung zu Recht bestätigt hat.

3.1 Aus den Akten geht hervor, dass der Beschwerdeführer seit 1992 wie folgt straffällig geworden ist (Strafregisterauszug: Akten EG Bern, pag. 266 f. und act. 14A1):

- Urteil des Strafamtsgerichts Bern vom 24. Februar 1994 wegen Raufhandels, Diebstahls, einfacher Körperverletzung und Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz begangen zwischen 25. Oktober 1992 bis 19. April 1993 zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten, Aufschub zugunsten einer ambulanten Massnahme (Akten EG Bern, pag. 149, act. 14A1);
- Urteil des Gerichtskreises VIII Bern-Laupen vom 15. Juni 2000 wegen Raubs (begangen im März 1998), Widerhandlungen gegen das BetmG (mehrfach begangen von September 1995 bis Oktober 1998 durch Verkauf, Vermittlung und Konsum von Heroin und Kokain) sowie Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (Führen eines Mofas unter Drogeneinfluss, unberechtigtes Verwenden eines Mofas, Fahren ohne Schutzhelm und Nichtmitführen des Führerausweises, begangen im Juli 1998) zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten, Aufschub zugunsten einer ambulanten Massnahme (Akten EG Bern, pag. 31);
- Urteil des Gerichtskreises VIII Bern-Laupen vom 10. Dezember 2003 wegen Beschimpfung (begangen im Juni 2003) zu einer Freiheitsstrafe von fünf Tagen bedingt bei einer Probezeit von zwei Jahren; bedingter Strafvollzug widerrufen am 20. Juli 2005 (Akten EG Bern, pag. 266);
- Urteil des Gerichtskreises VIII Bern-Laupen vom 25. Februar 2005 wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte sowie Sachbeschädigung (begangen im September 2004) zu einer Freiheitsstrafe von 35 Tagen bedingt bei einer Probezeit von vier Jahren; bedingter Strafvollzug widerrufen durch Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 23. Mai 2008 (Akten EG Bern, pag. 266);

- Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 23. Mai 2008 wegen versuchter vorsätzlicher Tötung, mehrfach begangen, versuchter schwerer Körperverletzung und Raufhandels (begangen am 3.6.2005) zu einer Gesamtstrafe unter Einbezug des widerrufenen Urteils des Gerichtskreises VIII Bern-Laupen vom 25. Februar 2005 zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren, 11 Monaten und 25 Tagen unter Anordnung einer ambulanten psychotherapeutischen Behandlung während und nach dem Strafvollzug (Akten EG Bern, pag. 132 f.).

3.2 Der Widerrufgrund nach Art. 63 Abs. 1 Bst. b AuG (vorne E. 2.3) ist nach der Rechtsprechung jedenfalls dann erfüllt, wenn die ausländische Person besonders hochwertige Rechtsgüter wie namentlich die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Menschen verletzt oder gefährdet hat (vgl. BGE 137 II 297 E. 3.2 f.; BGer 2C_1152/2014 vom 14.9.2015, E. 3.2; s. auch BGE 139 I 16 E. 2.1, 139 I 31 E. 2.1; BGer 2D_37/2014 vom 9.2.2015, E. 2.2). Als schwerwiegender Verstoss gegen die öffentliche Ordnung gilt nebst anderen Delikten die versuchte vorsätzliche Tötung (BGE 139 II 65 E. 5.2 [Pra 102/2013 Nr. 43] betreffend Flüchtling, mit Hinweis auf BGer 2A.313/2005 vom 25.8.2005). – Damit erfüllt der Beschwerdeführer mit der rechtskräftigen Verurteilung vom 23. Mai 2008 wegen mehrfacher versuchter vorsätzlicher Tötung, versuchter schwerer Körperverletzung und Raufhandels zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren, 11 Monaten und 25 Tagen (vorne E. 2.1) – zusätzlich zum Widerrufgrund der längerfristigen Freiheitsstrafe (Art. 63 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 62 Bst. b AuG; BGE 139 I 31 E. 2.1; BVR 2013 S. 543 E. 3.1) – jenen nach Art. 65 AsylG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 Bst. b AuG. Das anerkennt «grundsätzlich» auch der Beschwerdeführer (Beschwerde, S. 14). Was er dennoch dagegen vorbringt, überzeugt nicht: Dass die beiden Widerrufgründe letztlich nicht erfüllt sein sollen, weil es bei ihm aufgrund seiner guten Legalprognose und seines strafrechtlichen Wohlverhaltens in den vergangenen zehn Jahren an einer künftigen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit fehle, tut – wie bereits die Vorinstanz zutreffend erwogen hat (E. 2c) – nichts zur Sache. Denn gemäss der vorangehend zitierten (ständigen) Praxis beschlägt die Rückfallgefahr nicht die Annahme des Widerrufgrundes; sie ist vielmehr als Aspekt der Verhältnismässigkeit der umstrittenen ausländerrechtlichen Massnahme zu prüfen (vgl. dazu hinten E. 4.2 und 5.4.3).

3.3 Der Beschwerdeführer bestreitet weiter die Verhältnismässigkeit der aufenthaltsbeendenden Massnahme (vgl. Beschwerde, S. 15 ff., insb. 22 f.). Seiner Meinung nach überwiegt sein privates Interesse am Verbleib in der Schweiz das gegenläufige öffentliche Interesse an seiner Wegweisung. Zur Begründung führt er an, dass sein Interesse, hier zu bleiben aufgrund der über dreissigjährigen Anwesenheit in der Schweiz sehr hoch zu gewichten sei, zudem würde er in seinem Heimatstaat Eritrea bzw. in Äthiopien in eine existentielle Notlage geraten, da er dort auf sich allein gestellt wäre und die dortige Sprache kaum mehr beherrsche. Umgekehrt sei das öffentliche Interesse an der Wegweisung zu relativieren, weil seine zwar wiederholte und teils schwere Straffälligkeit bis ins Jahr 2005 wesentlich mit seiner schwierigen Jugend und seiner Drogenabhängigkeit zu tun gehabt habe. Er habe nun aus seinen Fehlern gelernt, konsumiere keine harten Drogen mehr und sei seit rund zehn Jahren nicht mehr straffällig geworden, weshalb keine Rückfallgefahr mehr anzunehmen bzw., soweit eine solche bejaht werde, diese hinzunehmen sei. – Die Vorinstanz erachtet den Widerruf der Niederlassungsbewilligung und die Wegweisung trotz der langen Aufenthaltsdauer des Beschwerdeführers in der Schweiz als verhältnismässig. Er sei hier nur mangelhaft integriert und es bestehe aufgrund seines schweren Verschuldens, der langjährigen Straffälligkeit und der fortbestehenden Rückfallgefahr ein erhebliches Interesse an der umstrittenen Massnahme. Trotz Flüchtlingsstatus könne sich der Beschwerdeführer nicht auf das flüchtlingsrechtliche Rückschiebeverbot nach Art. 5 Abs. 1 AsylG und Art. 33 Ziff. 1 FK berufen, weil er wegen eines besonders schweren Verbrechens verurteilt worden sei und bei ihm auch gegenwärtig eine hinreichend konkretisierte Rückfallgefahr zu bejahen sei (Art. 5 Abs. 2 AsylG und Art. 33 Ziff. 2 FK; angefochtener Entscheid, E. 5b/aa). Weiter erachtet die POM den Vollzug der Wegweisung nach Äthiopien als möglich und zumutbar, herrsche dort doch weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt vor. Zwar sei beim (eritreisch-stämmigen) Beschwerdeführer mangels eines sozialen Netzes in Äthiopien von erschwerten Eingliederungsmöglichkeiten auszugehen. Letztlich gebe es aber keine konkreten Hinweise darauf, dass er aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzbedrohende Situation geraten würde (angefochtener Entscheid, E. 5a/cc).

4.

Zunächst sind die für den Widerruf der Niederlassungsbewilligung und die Wegweisung sprechenden öffentlichen Interessen zu bestimmen.

4.1 Zu würdigen sind vorab Art und Schwere der zur strittigen ausländerrechtlichen Massnahme Anlass gebenden Straftat sowie das damit verbundene Verschulden:

4.1.1 Die Schwere des Verschuldens bemisst sich regelmässig nach der Höhe der vom Strafgericht verhängten Strafe (BGE 134 II 10 E. 4.2 [Pra 97/2008 Nr. 87], 129 II 215 E. 3.1). Gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung sprechen Freiheitsstrafen ab 24 Monaten für ein schweres Verschulden, da diese Fälle bereits als so gravierend eingestuft werden, dass der vollständige Aufschub der Strafe nicht mehr in Frage kommt und mindestens ein Teil zwingend vollzogen werden muss. Auch aus fremdenpolizeilicher Sicht bedeutet eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monaten in jedem Fall einen sehr schwerwiegenden Verstoss gegen die schweizerische Rechtsordnung (BGE 139 I 145 E. 2.3 und 3.4; vgl. für die hinsichtlich des Verschuldens vorliegend ebenfalls massgeblichen Erwägungen auch BGE 135 II 377 E. 4.4).

4.1.2 Der Beschwerdeführer hat mit seinen im Juni 2005 begangenen Straftaten – (mehrfache) versuchte vorsätzliche Tötung, versuchte schwere Körperverletzung und Raufhandel – in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen (vgl. vorne E. 2.1 und 2.3) und wurde dafür zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren, elf Monaten und fünfundzwanzig Tagen unter Anordnung einer ambulanten psychotherapeutischen Massnahme verurteilt. Wie bereits die POM dargelegt hat (E. 4a/bb auch zum Folgenden), beträgt das Strafmass fast das Zweieinhalbfache der ausländerrechtlich massgeblichen Grenze für einen sehr schwerwiegenden Verstoss gegen die schweizerische Rechtsordnung (vgl. vorne 4.1.1) und übersteigt auch die Grenze von drei Jahren, oberhalb welcher der unbedingte Vollzug zwingend vorgeschrieben ist und auch für einen bloss teilweisen Aufschub der Strafe kein Raum mehr bleibt (Art. 43 Abs. 1 StGB) um fast zwei Jahre. Ins Gewicht fallen namentlich die dieser Verurteilung zugrunde liegende mehrfach begangene versuchte (eventual-

)vorsätzlichen Tötung sowie die versuchte (eventual-)vorsätzliche schwere Körperverletzung. Wie dem Urteil des Obergerichts vom Mai 2008 zu entnehmen ist (Akten EG Bern, pag. 125 ff.), lag der Verurteilung folgender Sachverhalt zugrunde: Der Beschwerdeführer hat sich am 3. Juni 2005 aktiv und vorsätzlich an einer tätlichen Auseinandersetzung mit drei weiteren Personen beteiligt. Er war wütend und aggressiv und hat im Verlauf der Rauferei aus einem Gefühl der Bedrängnis heraus sein Sackmesser gezückt und wahllos und unkontrolliert, immerhin mehr oder weniger gezielt, in die Bauch-/Hüftgegend bzw. in den Rücken seiner Widersacher eingestochen (Akten EG Bern, pag. 181). Dabei verletzte er zwei Kontrahenten schwer: Ein Opfer schwebte in akuter unmittelbarer Lebensgefahr aufgrund des Blutverlusts; zudem bestand eine mittelbare Lebensgefahr durch eine Bauchinfektion. Beim zweiten Opfer bestand eine mittelbare Lebensgefahr, da es zu einem erheblichen Blutverlust und zu einer Darmöffnung kam, welche ohne Operation zu einer lebensgefährlichen Bauchentzündung geführt hätte. Das dritte Opfer zog sich oberflächliche, jedoch potentiell lebensbedrohliche Verletzungen zu (Akten EG Bern, pag. 181). Aus dem Strafurteil geht sodann hervor, dass die Opfer zwar ein gewisses Selbstverschulden trifft und sich vor allem eines davon besonders provokativ und aggressiv verhalten hatte und sich der Beschwerdeführer in einer schwierigen Situation befunden und er überdies in Notwehr- bzw. Putativnotwehrexzess gehandelt hat. Trotz dieser Umstände wertete das Obergericht dessen Vorgehen als in hohem Masse verwerflich und sah auch verletzten Stolz und Geltungsdrang als Beweggründe (Akten EG Bern, pag. 150 f.). Zugleich gelangte es zum Schluss, dass die Vorinstanz sämtliche wesentlichen Strafzumessungsfaktoren angemessen berücksichtigt habe. Die leicht verminderte Schuldfähigkeit (Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung infolge leichten frühen Hirnschadens, Frühverwahrlosung und Neurotisierung, sekundäre Toxikomanie, Beeinträchtigung des Bewusstseins nach Konsum unbekannter Mengen von Cannabis, Kokain und Alkohol), der Versuch sowie der Notwehr- bzw. Putativnotwehrexzess hätten zu einer erheblichen Strafmilderung geführt (Akten EG Bern, pag. 147 und 192). Straferhöhend hätten sich dagegen die vielen Vorstrafen ausgewirkt. Unter Berücksichtigung insbesondere des Umstands, dass der Beschwerdeführer drei Menschen verletzt habe, davon zwei schwer, erachtete es eine Gesamtstrafe von fünf Jahren als angemessen (Akten EG Bern, pag. 147).

Diese strafrichterlichen Sachverhaltsfeststellungen und rechtlichen Würdigungen sind im vorliegenden ausländerrechtlichen Verfahren nicht in Frage zu stellen, was im Übrigen auch der Beschwerdeführer anerkennt (vgl. BGE 124 II 103 E. 1c; BVR 2013 S. 543 E. 4.2.3 mit Hinweisen; Beschwerde, S. 16). Dem Beschwerdeführer positiv anzurechnende Aspekte sind bei der Strafzumessung bereits berücksichtigt (vgl. Akten EG Bern, pag. 147). Im Licht der hinsichtlich Gewaltdelikten strengen ausländerrechtlichen Praxis ist demnach mit der POM von einem sehr schweren Verschulden des Beschwerdeführers auszugehen; entsprechend ist auch das Interesse an der strittigen aufenthaltsbeendenden Massnahme als sehr bedeutend einzustufen (vgl. BGE 125 II 521 E. 4a/aa, 122 II 433 E. 2c; BVR 2013 S. 543 E. 4.2.3). Im Übrigen gehören (vorsätzliche) Tötungsdelikte sowie Gewaltdelikte zu den Anlasstaten, die gemäss Art. 121 Abs. 3 Bst. a BV zum Verlust aller Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz führen. Auch wenn diese Bestimmung nicht unmittelbar anwendbar ist, ist den darin enthaltenen verfassungsrechtlichen Wertungen im Rahmen der Interessenabwägung insoweit Rechnung zu tragen, als dies zu keinem Widerspruch zu übergeordnetem Recht führt (BGE 139 I 31 E. 2.3.2; BGer 2C_551/2013 vom 24.2.2014, E. 2.3, 2C_844/2013 vom 6.3.2014, E. 5.6). Dass seit der Tatbegehung bald elf Jahre vergangen sind, rechtfertigt es entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht, sein Verschulden weniger stark zu gewichten (vgl. Beschwerde, S. 16). Diesem Umstand ist vielmehr im Zusammenhang mit der Beurteilung der Rückfallgefahr Rechnung zu tragen (vgl. hinten E. 4.2 und E. 5.4.3).

4.1.3 Das Verhalten gegenüber der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Allgemeinen, namentlich wiederholte oder gar notorische Delinquenz, können dem sicherheitspolizeilichen Interesse, ausländische Personen aus der Schweiz wegzuweisen, zusätzliches Gewicht verleihen (vgl. BGE 137 II 297 E. 3.3; BVR 2013 S. 543 E. 4.3 m.w.H.). – Der Beschwerdeführer wurde erstmals 1994 wegen Raufhandels, Diebstahls, einfacher Körperverletzung und Widerhandlungen gegen das BetmG verurteilt, wobei die Freiheitsstrafe von sechs Monaten zugunsten einer ambulanten Massnahme aufgeschoben wurde. Die Taten hatte er zwischen Herbst 1992 und Frühjahr 1993 als knapp Zwanzigjähriger begangen. Die zweite Verurteilung des Beschwerdeführers wegen Widerhandlungen gegen das

BetmG, Raubs sowie Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz datiert aus dem Jahr 2000, wobei die verhängte Freiheitsstrafe von acht Monaten wiederum zugunsten einer ambulanten Massnahme aufgeschoben wurde. In der Folge wurde der Beschwerdeführer im Jahr 2003 wegen Beschimpfung und 2005 wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte sowie Sachbeschädigung verurteilt, je zu einer bedingten Freiheitsstrafe von fünf respektive fünfunddreissig Tagen, wobei der bedingte Strafvollzug in beiden Fällen widerrufen wurde. 2005 beging der Beschwerdeführer schliesslich – noch während laufender Probezeit – mit der mehrfachen versuchten Tötung, versuchten schweren Körperverletzung und Raufhandel, seine schwersten Straftaten, welche Anlass für die hier zu beurteilende ausländerrechtliche Massnahme bildeten. Damit liegen gegen den Beschwerdeführer fünf rechtskräftige Verurteilungen vor, in denen er insgesamt zu einer Freiheitsstrafe von über sechs Jahren verurteilt worden ist. Er hat sich durch Verurteilungen zu Freiheitsstrafen und Massnahmen und durch laufende Bewährungsfristen nicht von der Begehung weiterer Straftaten abhalten lassen und hat entsprechend eine inakzeptable Geringschätzung der Rechtsordnung gezeigt. Dieser negative Befund ist zu Gunsten des Beschwerdeführers insoweit etwas zu relativieren, als die von 1992 bis 2005 begangenen Delikte im Zusammenhang mit seiner langjährigen Abhängigkeit von harten Drogen stehen. Auch hat er nach seiner ausländerrechtlichen Verwarnung keine Straftaten mehr begangen (Akten EG Bern, pag. 59) und liegt die letzte Straftat bereits über elf Jahre zurück. Bei dieser Ausgangslage erscheint die Feststellung der POM, dass der Beschwerdeführer nicht willens oder fähig sei, sich an die Rechtsordnung zu halten, überzeichnet. Insgesamt kann der Vorinstanz aber darin gefolgt werden, dass das Verhalten des Beschwerdeführers gegenüber der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dem öffentlichen Interesse an der umstrittenen Entfernungsmassnahme (jedenfalls ein gewisses) zusätzliches Gewicht verleiht.

4.2 Mit Blick auf die Zukunft ist die Rückfallgefahr zu beurteilen:

4.2.1 Aus fremdenpolizeilicher Sicht ist das Risiko eines Rückfalls umso weniger hinzunehmen, je schwerer die Tat wiegt, welche die ausländische Person verübt hat. Bei schweren Straftaten, unter anderem bei Gewalt-

delikten, muss, angesichts der von diesen Delikten ausgehenden potentiellen Gefahr für die Gesellschaft, ausländerrechtlich selbst ein relativ geringes Rückfallrisiko nicht hingegenommen werden (BGE 139 I 16 E. 2.2.1 und 139 I 31 E. 2.3.2, 137 II 233 E. 5.2.2; BVR 2013 S. 543 E. 4.4.1). Der konkreten Prognose über das Wohlverhalten (und somit der Rückfallgefahr) sowie dem Resozialisierungsgedanken des Strafrechts ist zwar im Rahmen der umfassenden fremdenpolizeilichen Interessenabwägung ebenfalls Rechnung zu tragen; die beiden Umstände geben aber nicht den Ausschlag (BGE 136 II 5 E. 4.2, 134 II 10 E. 4.3 [Pra 97/2008 Nr. 87], 130 II 176 E. 4.2, 129 II 215 E. 3.2, 125 II 105 E. 2c mit Hinweisen).

4.2.2 Wie in E. 3.1 dargelegt wurde, hat der Beschwerdeführer über einen Zeitraum von gut dreizehn Jahren (1992-2005) und im Alter zwischen knapp zwanzig und dreiunddreissig Jahren eine Vielzahl von Straftaten begangen, welche Raufhandel, Diebstahl, einfache Körperverletzungen, Widerhandlungen gegen das BetmG und gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung, Beschimpfung, Gewalt und Drohung gegen Beamte, Sachbeschädigung, versuchte vorsätzliche Tötung und versuchte schwere Körperverletzung umfassen. Gegen ihn liegen fünf rechtskräftige Strafurteile vor. Die verübten Straftaten folgten auf eine schwierige Kindheit und Jugend: Der Beschwerdeführer ist als Elfjähriger allein in die Schweiz gekommen, wo er zunächst mit seinem bereits in der Schweiz lebenden älteren Bruder und dessen Frau zusammenwohnte (Akten EG Bern, pag. 272 ff.). Ab der siebten Klasse wollte er nicht mehr bei seinem Bruder wohnen, da er gemäss eigenen Angaben von diesem geschlagen worden war. Daraufhin lebte er zunächst im Heim Schlossmatt, anschliessend folgte ein neuntes Schuljahr im Internat in Wilderswil, wo er ins Drogenmilieu geriet und von harten Drogen abhängig wurde (Heroin, Kokain) und zudem Marihuana, Ecstasy und Alkohol konsumierte (Akten EG Bern, pag. 150). Der Beschwerdeführer wird seit seiner Schulzeit vom Sozialdienst unterstützt. Seit seiner schweren Straftat im Juni 2005 zeichnen sich allerdings verschiedene positive Entwicklungen ab: Dazu gehört zunächst, dass der Beschwerdeführer seither, d.h. seit gut elf Jahren, nicht mehr straffällig geworden ist. Die zwei Verstösse gegen die Transportgesetzgebung im Januar und Mai 2008 vermögen diese Einschätzung entgegen den Ausführungen der POM nicht zu trüben, da es sich dabei um Vorfälle

von untergeordneter Bedeutung handelt (vgl. angefochtener Entscheid, E. 4c/cc S. 14). Nach seiner schweren Straftat im Juni 2005 und vor Straftritt hat der Beschwerdeführer punktuell gearbeitet oder Praktika absolviert (Akten EG Bern, pag. 149). Unbestritten ist sodann, dass der Strafvollzug grundsätzlich positiv verlief. Während des Freiheitsentzugs hat er eine zweijährige Attestlehre als ... abgeschlossen und nach seiner Haftentlassung hat er punktuell Temporäreinsätze geleistet. Der Beschwerdeführer hat sich seit September 2012 bis Ende Juni 2015 zudem gemäss Anordnung im Strafurteil vom Mai 2008 einer ambulanten Massnahme beim Forensisch-Psychiatrischen Dienst (FPD) unterzogen (Akten EG Bern, pag. 132). Den Therapieberichten ist zu entnehmen, dass er regelmässig und zuverlässig zu den Behandlungsgesprächen erschienen ist, sich kooperativ und respektvoll verhielt und motiviert war, sein Verhalten zu verändern (Akten POM, pag. 56; Beschwerdebeilage [BB] 22, S. 3 und 6, act. 14A2, S. 3 f.). Er zeigte sich in der Lage, eigene problematische Verhaltensweisen – namentlich sein Suchtverhalten – zu erkennen und zu reflektieren und Strategien zu entwickeln, um gegen Suchtgedanken anzukämpfen. Seit Beginn der ambulanten Massnahme trägt der Beschwerdeführer anders als vor seiner Inhaftierung keine Messer mehr auf sich. Er hat – abgesehen zwei Rückfällen im Jahr 2012 – auch keine harten Drogen mehr konsumiert, wobei er die Therapeutin jeweils von sich aus über den Drogenkonsum informiert hat (insb. act. 14A2, S. 3 und 6 sowie Akten POM, BB 22, S. 2, 4 und 6). Die Berichte machen auch deutlich, dass die unklare rechtliche Situation betreffend seinen Aufenthalt und die drohende Wegweisung seine Entwicklungsperspektiven negativ beeinflussen («wichtigster Stressor», Akten POM, BB 22, S. 6, act. 14A2, S. 5. f.) und namentlich seine Perspektive auf eine längerfristige Integration in den Arbeitsmarkt stark beeinträchtigen. Der Bericht der Bewährungshilfe vom Dezember 2014, deren Dienstleistungen der Beschwerdeführer seit seiner bedingten Haftentlassung bis Mitte 2015 in Anspruch genommen hat (seit Oktober 2013 auf freiwilliger Basis), zeichnen ein ähnlich positives Bild seiner Entwicklung: Daraus geht hervor, dass er die Termine regelmässig und zuverlässig wahrnahm, sich an die Vereinbarungen hielt und den Anweisungen und Empfehlungen folgte. In Bezug auf die Rückfallprävention habe er eine rasche und positive Entwicklung gemacht und er erkenne insbesondere Risikosituationen frühzeitig. Dank seiner Reflexionsfähigkeit konnten sinn-

volle Bewältigungsstrategien entwickelt werden, um den Belastungen des ungeklärten Aufenthaltsstatus zu begegnen (Bericht Abteilung Bewährungshilfe und alternativer Strafvollzug, Akten POM, BB 21; act. 16). Trotz dieser insgesamt erfreulichen Entwicklung auf tiefem Niveau ist nicht zu verkennen, dass es dem Beschwerdeführer bisher nicht gelungen ist, sämtliche Problemfaktoren in den Griff zu bekommen: Aus den Therapieberichten geht insbesondere hervor, dass er regelmässig Cannabis konsumiert, über kein (zuverlässiges) soziales Netz verfügt, mit emotionaler Instabilität und einer grundlegenden Impulsivität zu kämpfen hat und er bisher auf dem Arbeitsmarkt nicht Fuss fassen konnte. Letzteres ist nicht nur darauf zurückzuführen, dass sich sein in der Schwebe befindlicher Aufenthaltsstatus negativ auf die Arbeitssuche auswirkt (vgl. hinten E. 5.3.1), sondern auch darauf, dass er aufgrund des eingeschliffenen Musters eines instabilen Beziehungslebens («niemand will mir langfristig eine Chance geben»; selbstschädigendes Handeln) Temporeinsätze abgesagt hat und damit die ihm gebotene Chance, sich langsam in den Arbeitsmarkt einzugliedern, nicht zu nutzen vermag (act.14A2, S. 5).

4.2.3 Die POM hat diese positiven Entwicklungen beim Beschwerdeführer in verschiedener Hinsicht relativiert (angefochtener Entscheid, E. 4c/cc, S. 13. f.). Das ist mit Blick auf die massgebliche Rechtsprechung aus folgenden Gründen nicht zu beanstanden: Seit den Straftaten im Juni 2005 sind zwar mittlerweile elf Jahre vergangen; davon befand sich der Beschwerdeführer aber fast vier Jahre im Gefängnis (act. 14A1). Klagloses Verhalten im Strafvollzug wird allgemein erwartet. In Bezug auf die gut sieben Jahren, die der Beschwerdeführer in Freiheit verbracht hat, ist zwar anzuerkennen, dass er – soweit ersichtlich – keine Straftaten mehr begangen hat (dazu vorne E. 4.1.3 und 4.2.2). Bei der Würdigung dieses Wohlverhaltens ist allerdings zu beachten, dass der Beschwerdeführer nach der Begehung seiner Straftaten im Juni 2005 bis zum Antritt des Freiheitsentzugs im Oktober 2008 (Akten EG Bern, pag. 257) zunächst unter dem Druck des Strafverfahrens stand, sich nach seiner bedingten Entlassung Ende August 2012 bis im Oktober 2013 in der Probezeit befand und er gegenwärtig unter dem Druck des laufenden ausländerrechtlichen Verfahrens steht (Akten EG Bern, pag. 266). Dass der Beschwerdeführer seit Juli 2005 nicht mehr straffällig geworden ist, lässt vor diesem Hintergrund da-

her nur beschränkt Rückschlüsse darauf zu, ob es ihm dauerhaft gelingen wird, sein Verhalten zu ändern und keine Straftaten mehr zu begehen (vgl. etwa BGE 137 II 233 E. 5.2.2, 134 II 10 E. 4.3 [Pra 97/2008 Nr. 87]; BGer 2C_655/2014 vom 10.11.2014, E. 3.2; BVR 2013 S. 543 E. 4.4.3). Mit Blick darauf sowie angesichts der wiederholten Straffälligkeit bis ins Jahr 2005 kommt das Verwaltungsgericht trotz teilweise positiver Entwicklungen beim Beschwerdeführer (vorne E. 4.2.1) übereinstimmend mit der POM zum Schluss, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt nach wie vor ein gewisses, angesichts der Schwere der verübten Taten nicht hinzunehmendes Risiko besteht, dass er erneut straffällig werden könnte (vgl. zur Rückfallgefahr im Zusammenhang mit dem flüchtlingsrechtlichen Rückschiebeverbot E. 5.4.3). Abgesehen davon dürfen ausländerrechtlich auch generalpräventive Aspekte mitberücksichtigt werden.

4.3 Die Vorinstanz ist somit aufgrund des sehr schweren Verschuldens und der wiederholten Straffälligkeit des Beschwerdeführers sowie der nicht gänzlich auszuschliessenden Rückfallgefahr zu Recht von einem sehr erheblichen öffentlichen Interesse am Widerruf der Niederlassungsbewilligung und der damit verbundenen Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz ausgegangen (angefochtener Entscheid, E. 4d).

5.

Hinsichtlich der privaten Interessen, welche der Entfernungsmassnahme entgegenstehen können, sind die Dauer der Anwesenheit und die Integration in der Schweiz sowie die dem Beschwerdeführer drohenden Nachteile zu berücksichtigen.

5.1 Je länger eine ausländische Person in der Schweiz anwesend war, desto strengere Anforderungen sind grundsätzlich an die Anordnung eines Widerrufs der Niederlassungsbewilligung zu stellen. Die Aufenthaltsdauer ist insofern zu relativieren, als die Jahre, welche Ausländerinnen und Ausländer in der Illegalität, im Strafvollzug oder aufgrund einer vorläufigen Duldung verbracht haben, für die Interessenabwägung nicht ausschlaggebend sein können (BGE 137 II 1 E. 4.3, 134 II 10 E. 4.3 [Pra 97/2008 Nr. 87];

BVR 2011 S. 193 E. 6.2.2). Zu berücksichtigen ist auch, in welchem Alter die ausländische Person in die Schweiz eingereist ist. Selbst bei Ausländerinnen oder Ausländern, die ihr ganzes bisheriges Leben hier verbracht haben, ist der Widerruf der Niederlassungsbewilligung aber nicht ausgeschlossen (BGE 135 II 110 E. 2.1, 125 II 521 E. 2b; BVR 2013 S. 543 E. 5.1; vgl. auch Art. 63 Abs. 2 AuG).

5.2 Der 43-jährige Beschwerdeführer ist im September 1984 im Alter von elf Jahren in die Schweiz eingereist (vgl. Akten EG Bern, pag. 274). Er hält sich damit seit bald zweiunddreissig Jahren in der Schweiz auf. Selbst unter Abzug der in Unfreiheit verbrachten Jahre (Strafvollzug vom 29.10.2008 bis 31.8.2012, Untersuchungshaft, Akten EG Bern, pag. 100) sowie der Zeit, welche er kraft aufschiebender Wirkung der gegen den Widerruf der Niederlassungsbewilligung ergriffenen Rechtsmittel hier verbringt (seit November 2013) verbleibt eine sehr lange Aufenthaltsdauer von etwa 25 Jahren. Obschon er die Primarschulzeit noch grösstenteils im damaligen Äthiopien absolviert hat, wurde er auch in bedeutendem Mass in der Schweiz sozialisiert. Hier hat er einen Teil der obligatorischen Schulzeit absolviert sowie einen Teil der prägenden Kindheit sowie seine Jugendjahre verbracht. Mit Blick auf die Aufenthaltsdauer ist daher von einem sehr gewichtigen Interesse des Beschwerdeführers am weiteren Verbleib in der Schweiz auszugehen.

5.3 Zur Integration des Beschwerdeführers ist Folgendes zu erwägen:

5.3.1 Beruflich-wirtschaftlich ist der Beschwerdeführer nicht integriert: Bereits gegen Ende der obligatorischen Schulzeit ist er in die Drogenszene geraten und war in der Folge während Jahren von harten Drogen abhängig. Diesbezüglich ist namentlich aktenkundig, dass der Beschwerdeführer seit 1993 u.a. Heroin, Kokain, Ecstasy und Marihuana konsumierte (vgl. Akten EG Bern, pag. 12, 15, 96, 192). Parallel zu seiner Drogenabhängigkeit begann er strafrechtlich in Erscheinung zu treten; eine Berufsausbildung hat er als Jugendlicher nicht in Angriff genommen. Er lebt seit seiner Ankunft im Wesentlichen von der Sozialhilfe und hat bis heute über Fr. 500'000.-- an Sozialhilfegeldern bezogen (Akten EG Bern, pag. 149, 261; Akten POM, BB 18). Zudem ist er verschuldet: Gemäss dem Betreibungsregisterauszug vom März 2015 liegen gegen ihn offene Verlustscheine in der Höhe von

Fr. 41'349.80 vor. Die Schulden gehen (mit Ausnahme einer Betreuung aus dem Jahr 2013 in der Höhe von Fr. 350.--) auf die Zeit vor seiner Haftentlassung am 31. August 2012 zurück (Akten POM, BB 20). Arbeitsbemühungen und -versuche sind erstmals für die Zeit nach seinen schweren Straftaten im Juni 2005 dokumentiert: Im Sommer 2006 arbeitete er Teilzeit bei McDonalds. Für 2007 und 2008 sind mehrmonatige Teilnahmen an Arbeitsprogrammen und Praktika bzw. Arbeitseinsätze als Lagermitarbeiter und Hilfsmonteur dokumentiert (Akten EG Bern, pag. 148 f.). Sodann konnte er während des fast vierjährigen Strafvollzugs eine zweijährige Attestlehre als ... abschliessen (angefochtener Entscheid, E. 4c/cc S. 13; Beschwerde, S. 8). Nach seiner Haftentlassung Ende August 2012 hat er an verschiedenen Arbeitsprogrammen teilgenommen und wiederholt Temporäreinsätze geleistet (arbeitsintegrativer Einsatz als ... bei der Stiftung Terra Vecchia vom 3.9.2012 bis 28.2.2013, Einsatz beim Programm «Bern rollt» im Frühsommer 2013, Temporäreinsatz [Manpower] als ... vom 15.7.2013 bis 22.8.2013 und vom 7.10.2013 bis 22.11.2013; Temporäreinsatz [Eupro] vom 30.9.2014 bis 29.10.2014; Akten POM BB 10-15 und 22, S. 5). Soweit vorhanden, sind die Zeugnisse gut (Akten POM, BB 10, 11 und 13). Wie aus den Berichten des FPD und des Sozialdiensts hervorgeht, hat sich der Beschwerdeführer seit seiner Haftentlassung teils ernsthaft um Arbeit bemüht, wobei allerdings sein schwebender Aufenthaltsstatus seine Chancen auf dem Arbeitsmarkt stark erschwere (Akten POM, pag. 55 und 58 f.; BB 18, BB 22, S. 5 und 6; act. 14A2, S. 5), sodass er keine Festanstellung finden konnte. 2013 und 2015 leistete er vereinzelt Temporäreinsätze und konnte sich damit vorübergehend teilweise oder gänzlich von der Sozialhilfe lösen (Akten POM, BB 11-16 und 18, Akten EG Bern, pag. 361 und 363). Aufgrund psychischer Schwierigkeiten (selbstschädigendes Verhalten) hat er 2015 jedoch auch wiederholt Temporäreinsätze abgesagt und vermochte somit die ihm angebotenen beruflichen Möglichkeiten langfristig nicht zu nutzen (act. 14A2, S. 5).

5.3.2 Sprachlich ist der Beschwerdeführer gut integriert und spricht Schweizerdeutsch, was bei der langjährigen Aufenthaltsdauer in der Schweiz ohne weiteres erwartet werden kann.

5.3.3 Zu seiner sozialen Integration ist Folgendes zu bemerken: Der Beschwerdeführer ist alleinstehend und kinderlos. Dem Bericht des FPD vom Oktober 2014 ist zu entnehmen, dass er «über ein kleines, instabiles, teilweise Substanzen konsumierendes soziales Netz» verfügt und er sich selbst «oft einsam, zurückgezogen» erlebt. Eine feste Bezugsperson war der Therapeutin, zu welcher er eine intensive, tragfähige und vertrauensvolle Therapiebeziehung etabliert hat, auch nach 39 Gesprächen nicht bekannt (Akten POM, pag. 56 und BB 22, S. 3; act. 14A2, S. 5 f.). Der erste Bericht des FPD vom Juni 2013 beschreibt das (bisherige) soziale Netz des Beschwerdeführers als destabilisierenden Faktor, wenn dieser auch versuchte, seine Kontakte kritischer auszusuchen und herauszufinden, welche Personen ihn bei seinem Vorhaben, abstinent zu leben, unterstützen können. Ebenso ist dem Bericht zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer versuchte, mit seinem in der Schweiz lebenden Bruder und seiner Schwägerin den Kontakt (wieder) aufzubauen (Akten POM, BB 22, S. 6), was aber letztlich offenbar misslang, da er gemäss Beschwerde zu seinem Bruder weiterhin keinen Kontakt pflegt (Beschwerde, S. 11). Gestützt auf die detaillierten, nachvollziehbaren – und dem Beschwerdeführer im Übrigen sehr wohlgesinnten – Berichte des FPD erachtet es das Verwaltungsgericht als erstellt, dass der Beschwerdeführer über kein stabiles soziales Beziehungsnetz mit langjährigen engen Bezugspersonen verfügt. Dies wird auch im jüngsten Bericht des FPD vom Juni 2015 bestätigt, in welchem die Therapeutin erneut berichtet, dass die therapeutische Beziehung in den letzten drei Jahren eine der wenigen stabilen, regelmässigen Kontakte des Beschwerdeführers darstellte und er sich wiederholt sozial gänzlich zurückzieht (act. 14A2, S. 5 f.). Der Beschwerdeführer behauptet zwar in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde, über viele Freunde zu verfügen, und nennt etwa fünfzehn Personen (teils unter Angabe von Telefonnummern), welche dies bestätigen könnten (Beschwerde, S. 11 f. und act. 7). Diese pauschale Behauptung ohne nähere Ausführungen zur Art und Dauer der Beziehung zu den genannten Personen ist indes nicht geeignet, den klaren und über drei Jahre gewonnenen Befund der Therapeutin in Frage zu stellen. Zwar hat das Verwaltungsgericht den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen (Art. 18 Abs. 1 VRPG). Der Untersuchungsgrundsatz findet indes seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der Parteien (Art. 20 Abs. 1 VRPG). Dies gilt insbesondere für Tatsachen, welche eine Partei besser kennt als die

Behörden und welche diese ohne ihre Mitwirkung gar nicht oder nicht mit vernünftigem Aufwand erheben könnte (vgl. grundsätzlich BVR 2010 S. 541 E. 4.2.3; VGE 2014/244 vom 27.10.2014, E. 3.1). Es hätte daher vorab am Beschwerdeführer gelegen, die Art und Dauer der Beziehung zu den in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde genannten Personen detailliert darzulegen und jedenfalls einzelne Freundschaften durch die Betroffenen schriftlich bestätigen zu lassen. Soweit er dem Verwaltungsgericht etwa fünfzehn Personen ohne nähere Angaben zur sozialen Beziehung (teilweise mit Telefonnummern) pauschal zur Zeugeneinvernahme anbietet, kommt er seiner Mitwirkungspflicht nicht nach (vgl. Beschwerde, S. 11 f. und act. 7), und der entsprechende Beweisantrag wird abgewiesen. Unter den gegebenen Umständen ist es nicht rechtsfehlerhaft, dass die POM (auch) die soziale Integration des Beschwerdeführers als mangelhaft bezeichnet hat (angefochtener Entscheid, E. 5a am Schluss).

5.3.4 Wie die Vorinstanz zutreffend anführt (E. 5a), spricht schliesslich die wiederholte und teils schwere Straffälligkeit des Beschwerdeführers im sensiblen Bereich der Delikte gegen Leib und Leben gegen eine gelungene Eingliederung in die hiesigen Verhältnisse, stellt doch die Respektierung der rechtsstaatlichen Ordnung einen zentralen Aspekt jeglicher Integration dar (vgl. Art. 4 Bst. a der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern [VIntA; SR 142.205]).

5.3.5 Trotz der sich in jüngerer Zeit teils abzeichnenden positiven Entwicklungen ist es nicht zu beanstanden, dass die POM die Integration des Beschwerdeführers insgesamt als in jeder Hinsicht mangelhaft eingestuft hat (angefochtener Entscheid, E. 5a am Schluss).

5.4 Zu würdigen sind weiter die Auswirkungen der Entfernungsmassnahme auf den Beschwerdeführer und allfällige Angehörige.

5.4.1 Der Beschwerdeführer ist alleinstehend und hat keine Kinder. Seine Eltern leben in Eritrea. Mit seinem älteren, in der Schweiz wohnhaften Bruder und dessen Familie pflegt er keinen Kontakt (Beschwerde, S. 11) und er unterhält auch sonst in der Schweiz keine stabilen Kontakte (vgl. dazu vorne E. 5.3.3), weshalb keine familiären oder freundschaftlichen Beziehungen ersichtlich sind, deren Abbruch ihn besonders hart treffen könnten.

Bei dieser Ausgangslage ist eine Verletzung des Rechts auf Privat- und Familienleben nach Art. 8 EMRK und Art. 13 BV von vornherein ausgeschlossen. Da er allerdings seit seinem elften Lebensjahr in der Schweiz lebt und ihm daher vor allem die hier herrschenden Umgangsformen und Gepflogenheiten vertraut sind, ist trotz der fehlenden Kontakte auch in sozialer Hinsicht ein gewichtiges Interesse des Beschwerdeführers nicht abzuspüren, sein Leben weiterhin im vertrauten kulturellen Umfeld führen zu können.

5.4.2 Zu den Integrationsmöglichkeiten des Beschwerdeführers in seinem Heimatland ist Folgendes festzuhalten: Bevor der Beschwerdeführer 1984 als Elfjähriger in die Schweiz eingereist ist, lebte er in Asmara (damaliges Äthiopien). Die Vorinstanz hat überzeugend dargelegt, dass er trotz der 1993 erfolgten Unabhängigkeit Eritreas von Äthiopien und der Überführung seiner Heimatregion in das heutige Eritrea mangels Teilnahme am Unabhängigkeitsreferendum von 1993 äthiopischer Staatsbürger geblieben ist, ohne die eritreische Staatsbürgerschaft zu erwerben (so ausdrücklich auch das SEM, Akten EG Bern, pag. 254 f.). Es kann insoweit auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (angefochtener Entscheidung, E. 5b/bb). In den amtlichen Dokumenten wird – im Übrigen auch vom Beschwerdeführer selber – seit der Einreise als Staatsangehörigkeit regelmässig Äthiopien angeführt (vgl. etwa Akten EG Bern, pag. 84, 86 f., 206 und 246). Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, wenn er nun seine äthiopische Staatsbürgerschaft mit der Begründung bestreitet, er stamme aus dem heute in Eritrea liegenden Asmara. Als äthiopischer Bürger hat er, wie bereits die POM zutreffend ausgeführt hat (E. 5b/bb), die Möglichkeit, Identitätsdokumente bei der äthiopischen Vertretung in der Schweiz zu beschaffen. Da der Beschwerdeführer mangels Erwerb der eritreischen Staatsbürgerschaft nicht in seine ursprüngliche Heimatregion weggewiesen werden kann, sind seine Integrationsmöglichkeiten – anders als er geltend macht – nicht in Hinblick auf Eritrea, sondern in Hinblick auf Äthiopien zu prüfen. – Äthiopien gilt als eines der zehn ärmsten Länder der Welt. Die Lebensumstände für den Grossteil der am oder unter dem Existenzminimum lebenden Bevölkerung sind in verschiedener Hinsicht (Einkommen, Ernährungssicherung, Gesundheit, Bildung, Wohnraum) prekär und die Arbeitsplätze trotz des Wirtschaftswachstums der letzten Jahre auch in

städtischen Gebieten rar, wobei sich die Arbeitssituation – selbst in städtischen Gebieten – für weniger qualifizierte Angestellte besonders schwierig darstellt. Trotz dieser Umstände geht die Rechtsprechung – mit hier nicht interessierenden Ausnahmen – von der grundsätzlichen Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aus, da die allgemeine Lage in Äthiopien nicht von Krieg, Bürgerkrieg oder einer Situation genereller Gewalt geprägt ist (BVGer E-326/2015 vom 3.12.2015, E. 7.4; E-4645/2015 vom 20.8.2015, E. 7.2). Hinsichtlich der Sicherheitslage hat denn auch das SEM festgestellt, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Äthiopien keine Verfolgung im Sinn von Art. 3 Asylgesetz zu befürchten habe (Akten EG Bern, pag. 263), was der Beschwerdeführer im Übrigen auch nicht geltend macht. Mit Blick auf seine Integration ist zu berücksichtigen, dass er – obschon er äthiopischer Staatsbürger ist – infolge der besonderen politischen Umstände (Unabhängigkeit Eritreas) nie im Gebiet des heutigen Äthiopien gelebt hat; seine Eltern leben in Eritrea. Nicht abschliessend geklärt sind seine Sprachkenntnisse: Da er bereits im Alter von elf Jahren geflüchtet ist und in der Schweiz sozial relativ isoliert lebt(e), mag es zutreffen, dass er seine Muttersprache nicht mehr vollständig beherrscht. Seine Angaben dazu sind zwar nicht ganz klar (mündliche Verständigung «nur noch sehr schlecht», «schriftliche Verständigung nicht mehr möglich», «ohne geringste Sprachkenntnisse», Beschwerde, S. 11, 12 und 21). Dass mündliche Basiskenntnisse vorhanden sind, räumt aber auch der Beschwerdeführer ein. Das folgt auch daraus, dass er sich offenbar mit seiner Mutter unterhalten konnte, welche im Mai 2015 hier zu Besuch weilte. Andernfalls wäre es nicht zu den mit diesem Besuch zusammenhängenden persönlichen Schwierigkeiten des Beschwerdeführers gekommen, welche im Bericht des FPD vom Juni 2015 erwähnt werden (act. 14A2, S. 5). Insgesamt betrachtet, erscheint seine Integration in Äthiopien angesichts der desolaten wirtschaftlichen Situation, der fehlenden Kontakte und Vertrautheit des Beschwerdeführers mit den dortigen Verhältnissen, seinen mutmasslich bescheidenen Sprachkenntnissen sowie seinen Schwierigkeiten, soziale Bindungen einzugehen, als schwierig. Als geradezu unzumutbar erscheint sie indes im Licht der dargelegten konstanten Praxis zum Wegweisungsvollzug nach Äthiopien für einen grundsätzlich gesunden, relativ jungen Mann wie den Beschwerdeführer nicht.

5.4.3 Ebenso wenig begründet das flüchtlingsrechtliche Rückschiebeverbot die Unverhältnismässigkeit der Massnahme. Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer nach wie vor Flüchtlingsstatus genießt und damit grundsätzlich das flüchtlingsrechtliche Rückschiebeverbot greift (Art. 5 Abs. 1 AsylG bzw. Art. 33 Ziff. 1 FK). Dieses entfällt, wenn eine Person mit Flüchtlingseigenschaft wegen eines besonders schweren Verbrechens oder Vergehens verurteilt worden ist und beim Täter oder bei der Täterin eine Gemeingefahr (sog. konkrete Wiederholungsgefahr) zu bejahen ist (vgl. Art. 5 Abs. 2 AsylG bzw. Art. 33 Ziff. 2 FK; vgl. auch vorne E. 2.5). Der Beschwerdeführer bestreitet zu Recht nicht, dass das Erfordernis eines besonders schweren Verbrechens aufgrund seiner rechtskräftigen Verurteilung wegen mehrfacher versuchter vorsätzlicher Tötung, versuchter schwerer Körperverletzung und Raufhandels gegeben ist. Er erachtet es jedoch als willkürlich, dass die POM auch die hinreichend konkretisierte Rückfallgefahr im Sinn von Art. 5 Abs. 2 AsylG und Art. 33 Ziff. 2 FK bejaht hat, und verweist namentlich darauf, dass er seit über zehn Jahren nicht mehr straffällig geworden sei und von ihm damit keine Gefahr mehr für die innere Sicherheit der Schweiz ausgehe oder er gemeingefährlich sei (Beschwerde, S. 23). – Wie aus dem Bericht des FPD hervorgeht, hat sich die persönliche Situation des Beschwerdeführers auf tiefem Niveau stabilisiert. Das zeigt sich darin, dass er keine Waffen mehr auf sich trägt, keine harten Drogen mehr konsumiert und aufgrund seiner Motivation auch problematische Verhaltensweisen ansprechen und bearbeiten konnte (vgl. zum Ganzen act. 14A2). Allerdings konnten trotz der mit der Therapie erzielten Fortschritte nicht alle Risikofaktoren ausgeräumt werden: Der Beschwerdeführer neigt zu Impulsivität und weist eine Persönlichkeitsakzentuierung auf (instabiles Beziehungserleben), er verfügt über kein tragfähiges soziales Netz und ist gesellschaftlich isoliert. Sodann konsumiert er nach wie vor regelmässig Cannabis und vermochte die sich ihm nach seiner Haftentlassung gebotenen beruflichen Chancen nicht zu nutzen (Absage von Temporäreinsätzen), sodass er nach wie vor arbeitslos ist. Nachdem die Therapie – als praktisch einziger stabilisierender Faktor – weggefallen ist und es hinsichtlich des Konsums harter Drogen unklar ist, inwiefern das Problembewusstsein in eine stabile Verhaltensänderung umgewandelt werden konnte, wobei die Impulsivität bei einem zukünftigen zunehmenden Drogenkonsum als erhöht zu beurteilen wäre (vgl. act. 14A2, S. 5), er-

scheint es jedenfalls nicht als rechtsfehlerhaft, wenn die Vorinstanz mit Blick auf die Lebensumstände des Beschwerdeführers und die Mehrzahl bestehender Risikofaktoren eine konkrete Rückfallgefahr bejaht hat. Damit kann er sich nicht auf das flüchtlingsrechtliche Rückschiebeverbot berufen. Schliesslich ist auch nicht ersichtlich und solches macht auch der Beschwerdeführer nicht geltend, inwiefern das menschenrechtliche Rückschiebeverbot nach Art. 3 EMRK dem Vollzug seiner Wegweisung nach Äthiopien entgegenstehen könnte.

5.5 Als Zwischenfazit ist festzuhalten, dass das private Interesse des Beschwerdeführers am weiteren Verbleib in der Schweiz aufgrund der sehr langen Aufenthaltsdauer im Land und den zu erwartenden grossen Schwierigkeiten bei der Integration in seinem Heimatland von erheblichem Gewicht ist, sich die Wegweisung in seinen Heimatstaat Äthiopien aber weder als unzumutbar noch als unzulässig erweist.

6.

6.1 Die Abwägung der massgeblichen öffentlichen und privaten Interessen ergibt Folgendes: Der Beschwerdeführer wurde unter anderem wegen mehrfacher versuchter vorsätzlicher Tötung zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren, elf Monaten und 25 Tagen verurteilt, was ein sehr schweres Verschulden zum Ausdruck bringt. Eine Rückfallgefahr kann nicht ausgeschlossen und muss angesichts der Schwere des begangenen Gewaltdelikts nicht hingenommen werden. Es besteht damit ein sehr erhebliches öffentliches Interesse an der strittigen ausländerrechtlichen Massnahme. Die beruflich-wirtschaftliche und soziale Integration des alleinstehenden Beschwerdeführers in der Schweiz muss als gescheitert bezeichnet werden. Dennoch ist anzuerkennen, dass er aufgrund seiner langen hiesigen Anwesenheit und den zu erwartenden erheblichen Integrationsschwierigkeiten in seinem Heimatstaat Äthiopien, wo er nie gelebt und keine Kontakte hat und die wirtschaftliche Situation prekär ist, sehr gewichtige private Interessen an seinem weiteren Verbleib in der Schweiz bestehen. Diese werden jedoch vom öffentlichen Interesse an seiner Fernhaltung übertroffen, wobei sich die Wegweisung nach Äthiopien auch nicht als

unzumutbar im Sinn von Art. 83 Abs. 4 AuG erweist. Das menschenrechtliche Rückschiebeverbot nach Art. 3 EMRK steht seiner Wegweisung nach Äthiopien ebenfalls nicht entgegen. Zudem kann sich der Beschwerdeführer infolge der zu bejahenden konkreten Rückfallgefahr infolge seiner instabilen persönlichen Lebenssituation nicht auf das flüchtlingsrechtliche Rückschiebeverbot berufen. Seine Wegweisung ist damit auch nicht unzulässig im Sinn von Art. 83 Abs. 3 AuG. Unter diesen Umständen erweist es sich nicht als rechtsfehlerhaft, dass die POM die aufenthaltsbeendende Massnahme auch unter asyl- und flüchtlingsrechtlichen Gesichtspunkten als verhältnismässig eingestuft hat.

6.2 Der angefochtene Entscheid hält nach dem Erwogenen der Rechtskontrolle stand; die Beschwerde ist abzuweisen. Da die gesetzte Ausreisefrist bereits abgelaufen ist (vgl. vorne E. 2.1), ist dem Beschwerdeführer praxisgemäss eine neue Ausreisefrist anzusetzen.

7.

7.1 Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer an sich kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG) und hat keinen Anspruch auf Parteikostenersatz (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 VRPG). Er hat indes für das verwaltungsgerichtliche Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege unter amtlicher Beordnung seines Rechtsvertreters ersucht.

7.2 Auf Gesuch hin befreit die Verwaltungsjustizbehörde eine Partei von den Verfahrenskosten, wenn diese nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 111 Abs. 1 VRPG; vgl. auch Art. 117 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [ZPO; SR 272]). Unter den gleichen Voraussetzungen kann überdies einer Partei eine Anwältin oder ein Anwalt beigeordnet werden, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse es rechtfertigen (Art. 111 Abs. 2 VRPG). Ein Prozess ist nicht aussichtslos, wenn berechtigte Hoffnung besteht, ihn zu gewinnen, das heisst wenn Gewinnaussichten und Verlustgefahren sich ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtli-

chen Praxis demgegenüber Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Massgebend ist dabei, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen oder aber davon absehen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb austragen können, weil er sie nichts kostet (BVR 2016 S. 369 E. 3.1, 2015 S. 487 E. 7.1, 2008 S. 97 E. 5.2; BGE 139 III 475 E. 2.2).

7.3 Beim sozialhilfeabhängigen Beschwerdeführer ist die Prozessarmut ohne weiteres zu bejahen. Zudem kann seine Beschwerde aufgrund seines Flüchtlingsstatus und der auf dem Spiel stehenden Interessen des Beschwerdeführers auch nicht als aussichtslos bezeichnet werden. Die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse rechtfertigen zudem den Beizug eines Rechtsvertreters. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist somit gutzuheissen und dem Beschwerdeführer ist für das verwaltungsgerichtliche Verfahren sein Rechtsvertreter als amtlicher Anwalt beizuordnen.

7.4 Die Verfahrenskosten sind demnach unter Vorbehalt der Nachzahlungspflicht des Beschwerdeführers vorläufig vom Kanton Bern zu tragen (Art. 113 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 123 ZPO). Die Kostennote des Rechtsvertreters gibt im Licht von Art. 104 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 41 des Kantonalen Anwaltsgesetzes vom 28. März 2006 (KAG; BSG 168.11) und Art. 1 und 11 ff. der Verordnung vom 17. Mai 2006 über die Bemessung des Parteikostenersatzes (PKV; BSG 168.811) zu keinen Bemerkungen Anlass. Entsprechend ist der tarifmässige Parteikostenersatz auf Fr. 4'612.50, zuzüglich Fr. 305.-- Auslagen und Fr. 393.40 MWSt (8 % von Fr. 4'917.50), insgesamt Fr. 5'310.90, festzusetzen. Die amtliche Entschädigung ist bei einem massgeblichen Zeitaufwand von 18,5 Stunden gestützt auf Art. 112 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 42 KAG und Art. 1 der Verordnung vom 20. Oktober 2010 über die Entschädigung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte (EAV; BSG 168.711) auf Fr. 3'700.-- (18,5 x Fr. 200.--), zuzüglich Fr. 305.-- Auslagen und Fr. 320.40 MWSt (8 % von Fr. 4'005.--), insgesamt Fr. 4'325.40, festzusetzen. Der Rechtsvertreter ist vorerst aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Der Beschwerdeführer ist gegenüber dem

Kanton bzw. dem Rechtsvertreter zur Nachzahlung verpflichtet, sobald er dazu in der Lage ist (Art. 113 VRPG i.V.m. Art. 42a Abs. 2 KAG und Art. 123 ZPO).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. Dem Beschwerdeführer wird eine neue Ausreisefrist angesetzt auf den **26. Oktober 2016**.
2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird gutgeheissen.
3. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 2'500.--, werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Die Kosten trägt vorerst der Kanton Bern. Vorbehalten bleibt die Nachzahlungspflicht des Beschwerdeführers.
4. Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht wird dem Beschwerdeführer Rechtsanwalt Alain Langenegger, Bern, als amtlicher Anwalt beigeordnet. Der tarifmässige Parteikostenersatz wird in diesem Verfahren auf Fr. 5'310.90 (inkl. Auslagen und MWSt) festgesetzt. Davon wird Rechtsanwalt Langenegger aus der Gerichtskasse eine auf Fr. 4'325.40 (inkl. Auslagen und MWSt) festgesetzte Entschädigung vergütet. Vorbehalten bleibt die Nachzahlungspflicht des Beschwerdeführers.
5. Zu eröffnen:
 - dem Beschwerdeführer
 - der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern
 - der Einwohnergemeinde Bern
 - dem Staatssekretariat für Migration

Der Abteilungspräsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.